

Besondere Bedingungen zur Forderungsausfalldeckung

Klausel 813

Stand 10.2002

Es gelten folgende Besondere Bestimmungen zur Forderungsausfalldeckung als Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflichtversicherung:

1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass er einen Dritten aufgrund eines Haftpflichtschadens in Anspruch nimmt und dieser seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers, die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers oder eine Vermögensschädigung, die nicht die Folge eines Personen- und/oder Sachschadens ist, zur Folge hatte und für dessen Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privat-Haftpflichtversicherung ist.

Der Haftpflichtschaden muss während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten sein. Der Umfang der Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem vereinbarten Deckungsumfang und den vereinbarten Deckungssummen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus folgenden Eigenschaften des Dritten entstanden sind:

- a) als Halter oder Hüter von Hunden oder Pferden,
- b) als Eigentümer oder Inhaber eines Wohngebäudes,
- c) als Halter und/oder Führer eines privat genutzten Bootes.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf die in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen, mit Ausnahme von Hausangestellten, Au Pairs und Austauschschülern.

2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

2.1 Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlichen Vergleich) über eine Hauptforderung von mindestens 2.500 EUR vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der EU, Norwegens oder der Schweiz erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel vor einem Notar eines dieser Staaten, aus dem hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

2.2 Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

2.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend.

2.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht:

3.1 bei Forderungsausfallschäden unter 2.500 EUR

Übersteigt der Schadenersatzanspruch 2.500 EUR, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen dieses Vertrages.

3.2 wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder ein Schadenversicherer (z. B. der Hausratversicherer) des Versicherungsnehmers. Decken diese Leistungen den gesamten Schadenersatzanspruch nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

3.3 wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

4 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.